

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 12. Januar 2026

0.0.1.2 Teilrevision Polizeiverordnung Antrag Gemeinderat

8-2026

1 Ausgangslage

Feuerwerk ist in der ganzen Schweiz ein Politikum: Beim Bund ist eine Volksinitiative hängig, die den Verkauf und die Verwendung von lärmenden Feuerwerkskörpern für Privatpersonen verbieten will. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab, da Kantone und Gemeinden bereits über die nötigen Rechtsgrundlagen verfügen. Am 6. Februar 2025 reichten Ottilie Dal Canton (Die Mitte) und 20 Mitunterzeichner eine Interpellation betreffend Feuerwerk am 1. August und Silvester ein.

Artikel 25 der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon erlaubt heute das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Zudem kann die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit aus Sicherheitsgründen örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen oder für besondere Anlässe Ausnahmen bewilligen. Dieser Artikel soll so geändert werden, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig verboten ist.

Die Sicherheits- und Gesundheitsabteilung hatte eine bezirksweit koordinierte Regelung für ein Feuerwerksverbot initiiert und war dafür mehrfach im Kontakt mit den Bezirksgemeinden. Die grosse Mehrheit dieser Gemeinden möchte aber die nationale Feuerwerksinitiative abwarten. Eine Bezirksgemeinde hat das Verbot im Rahmen der laufenden Revision ihrer Polizeiverordnung vorgesehen.

Im Zuge der Teilrevision sollte gleichzeitig Artikel 26, Absatz 3 der heutigen Praxis angepasst werden. Die dauernde Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungstunde in Gastwirtschaften wird durch die Ressortvorsterin bzw. den Ressortvorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit bewilligt und nicht durch den Stadtrat.

2 Erwägungen

Der Stadtrat wie auch ein zunehmender Teil der Bevölkerung haben den Wunsch nach mehr Ruhe, Sauberkeit und Schutz von lärmendem Feuerwerk. Ein vollständiges Verbot von lärmendem Feuerwerk auf dem Stadtgebiet von Dietikon bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich. Insbesondere für die Einhaltung des Lärmschutzes ist ein solches Verbot sinnvoll. Der plötzliche, oft sehr laute Knall stellt für viele Menschen – insbesondere für Kinder, ältere Personen sowie gesundheitlich beeinträchtigte Menschen – eine erhebliche Belastung dar. Auch Haustiere reagieren oft mit Angst, Stress oder gar panikartigem Verhalten. Der Schutz von Wild- und Nutztieren wird durch das Verbot gestärkt.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Umwelt- und Klimaschutz. Beim Abbrennen von Feuerwerk entstehen grosse Mengen Feinstaub sowie Rückstände von Schwermetallen und weiteren Schadstoffen. Diese Emissionen belasten die Luftqualität spürbar. Auch die Umweltbelastung, welche die grossen Mengen von Abfall durch das Feuerwerk auf öffentlichen Flächen und in der Natur zurücklässt, ist gravierend und der Reinigungsaufwand sowie die Kosten sind bedeutend. Zudem sprechen auch Sicherheitsüberlegungen für ein Verbot. Fehlzündungen, unsachgemässe Handhabung oder das Ablassen des Feuerwerks in unmittelbarer Nähe von Gebäuden stellen ein Brand- und Verletzungsrisiko dar, besonders in dicht besiedelten Quartieren.

Durch ein kommunales Verbot von lärmendem Feuerwerk übernimmt die Stadt Dietikon eine Vorbildfunktion und folgt dem Trend, den im Kanton Graubünden zahlreiche, und im Kanton Zürich einige Gemeinden bereits umgesetzt haben. Nicht lärmendes Feuerwerk (zum Beispiel Vulkane, bengalische Lichter oder Wunderkerzen) soll weiterhin erlaubt bleiben, sofern es den Vorgaben der Sprengstoffverordnung entspricht. Diese Feuerwerksarten verursachen keine explosionsartigen Geräusche und stellen somit keine erhebliche Belastung für Menschen oder Tiere dar. Zudem enthalten sie in der Regel weniger Schwarzpulver und Triebladungen, wodurch deutlich weniger Feinstaub und Rückstände freigesetzt werden als bei lauten Feuerwerkskörpern. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es den Anliegen in Bezug auf Umwelt-, Gesundheits- und Lärmschutz in einem guten Verhältnis gerecht zu werden.

Gleichzeitig ist sich der Stadtrat bewusst, dass Feuerwerk in der Bevölkerung mit traditionellen Feierlichkeiten verknüpft ist. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sieht die Teilrevision in Abs. 2 eine Ausnahme vor, womit die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit öffentliche oder private Anlässe, auf Antrag das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk mit örtlichen und zeitlichen Einschränkungen bewilligen kann. Mit dieser Regelung ist der Verursacher des Feuerwerks bekannt und das Abbrennen kann kontrolliert werden.

3 Synoptische Darstellung

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
<p>Art. 25 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>³ Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>⁴ Für besondere Anlässe kann die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 25 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist verboten.</p> <p>²Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Lärmendes Feuerwerk soll ganzjährig verboten werden, einschliesslich der bisher erlaubten Nächte, um Lärm und Umweltbelastung zu reduzieren.</p> <p>Ausnahmen für besondere Anlässe bleiben möglich, wobei die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit einzelne Bewilligungen erteilen kann, um das Abbrennen unter kontrollierten Bedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Nicht lärmendes Feuerwerk bleibt erlaubt.</p>
<p>Art. 26 Schliessungszeit</p> <p>³ Die dauernde Aufhebung oder Aufhebung der Schliessungszeit bedarf der Zustimmung des Stadtrates.</p>	<p>Art. 26 Schliessungszeit</p> <p>³ Die dauernde Aufhebung oder Aufhebung der Schliessungszeit bedarf der Zustimmung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Ressorts Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis.</p>

Stadt Dietikon

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 12. Januar 2026

4 Zusammenfassung

Die Teilrevision der Polizeiverordnung (Artikel 25) trägt dem zunehmenden Anliegen nach Ruhe, Sicherheit und Umweltschutz Rechnung, ohne dabei das Bedürfnis der Bevölkerung nach speziellen festlichen Momenten auszublenzen. Mit dieser differenzierten Regelung übernimmt die Stadt Verantwortung und setzt ein klares Zeichen für eine nachhaltige und moderne Feiernkultur. Mit dem ganzjährigen Verbot von lärmendem Feuerwerk verbessert sich die Lebensqualität für Menschen, Tiere und Umwelt in der Stadt Dietikon.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1 Die Teilrevision der Polizeiverordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Polizeichef;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 14.01.2026

